

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

## Bebauungsplan „Neufrach Ort, 5.Änderung“ in Salem

12.06.2018



# **ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG BEBAUUNGSPLAN „NEUFRACH ORT, 5.ÄNDERUNG“**

## **Auftraggeber**

Helmut Hornstein  
Freier Landschaftsarchitekt BDLA  
Freier Stadtplaner SRL  
Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

## **Bearbeitung**

SeeConcept  
Büro für Landschafts- und Umweltplanung  
Frank Nowotne  
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912  
e-mail: seeconcept@t-online.de  
www.seeconcept.de

## **Bearbeitung**

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 12.06.2018



Frank Nowotne

---

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
1.1 Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodik	5
<b>II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES</b>	<b>7</b>
2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate	7
2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	10
2.3 Sonstige Arten, z.B. Reptilien	15
<b>III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ- FACHLICHER SICHT</b>	<b>17</b>
3.1 Vegetationsstrukturen / Habitate	17
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
3.3 Zauneidechse	18
<b>IV. PROGNOSE DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTI- GUNGEN / WIRKFAKTOREN</b>	<b>19</b>
4.1 Baubedingte Auswirkungen	19
4.2 Anlagebedingte Auswirkungen	20
4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	20
<b>V. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ</b>	<b>21</b>
<b>VI. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT DES GEPLANTEN VORHABENS GEMÄß § 44 BNATSCHG</b>	<b>22</b>
<b>VII. ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE / FAZIT</b>	<b>25</b>
<b>VIII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>26</b>

## ANHANG

- Lageplan: Habitatsstrukturen M 1 : 2.500 (im Original)
- Gehölzliste Plangebiet (Bestand)

## I. EINLEITUNG

### 1.1 Aufgabenstellung

Im südlichen Randbereich von Salem-Neufrach ist ein Allgemeines Wohngebiet (rd. 1,72) geplant. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend finden sich Grünland und Gehölzstrukturen insbesondere im Norden im Bereich der beiden Anschlüsse an die Achstraße. Im Südwesten schließt das Gebiet an die Bahnlinie Überlingen – Friedrichshafen.

Da im Rahmen anderer Untersuchungen (u.a. Flächenutzungsplan, Gewerbegebiet südlich) Nachweise aus der Umgebung über ein Vorkommen „besonders“ und „streng geschützter“ Vogelarten (z.B. Grünspecht) vorliegen, ist eine „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ erforderlich.

Von Interesse sind desweiteren die Böschungen entlang des Bahndammes hinsichtlich eines Vorkommens der „streng geschützten“ Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist dabei für die gesamte Avifauna („besonders geschützte“ Arten) und die Zauneidechse („streng geschützte“ Art) des Plangebietes vorzunehmen.

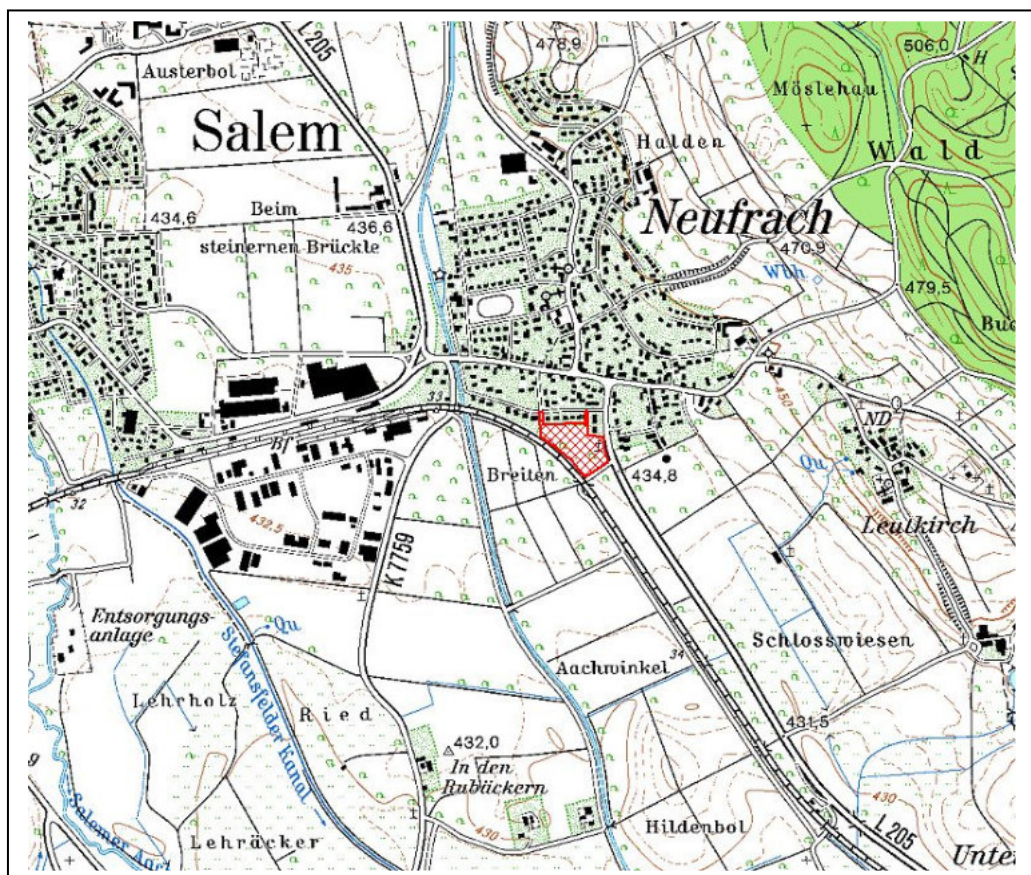


Abb. 1: Lageplan mit eingetragenem Plangebiet, M 1 : 25.000  
(Ausschnitt aus der Topografischen Karte, Blatt Überlingen-Ost)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 04.04.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.05.2007 , Änderung durch Art. G v. 12.12. 2007.) behandelt. So werden in dem neuen § 42 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

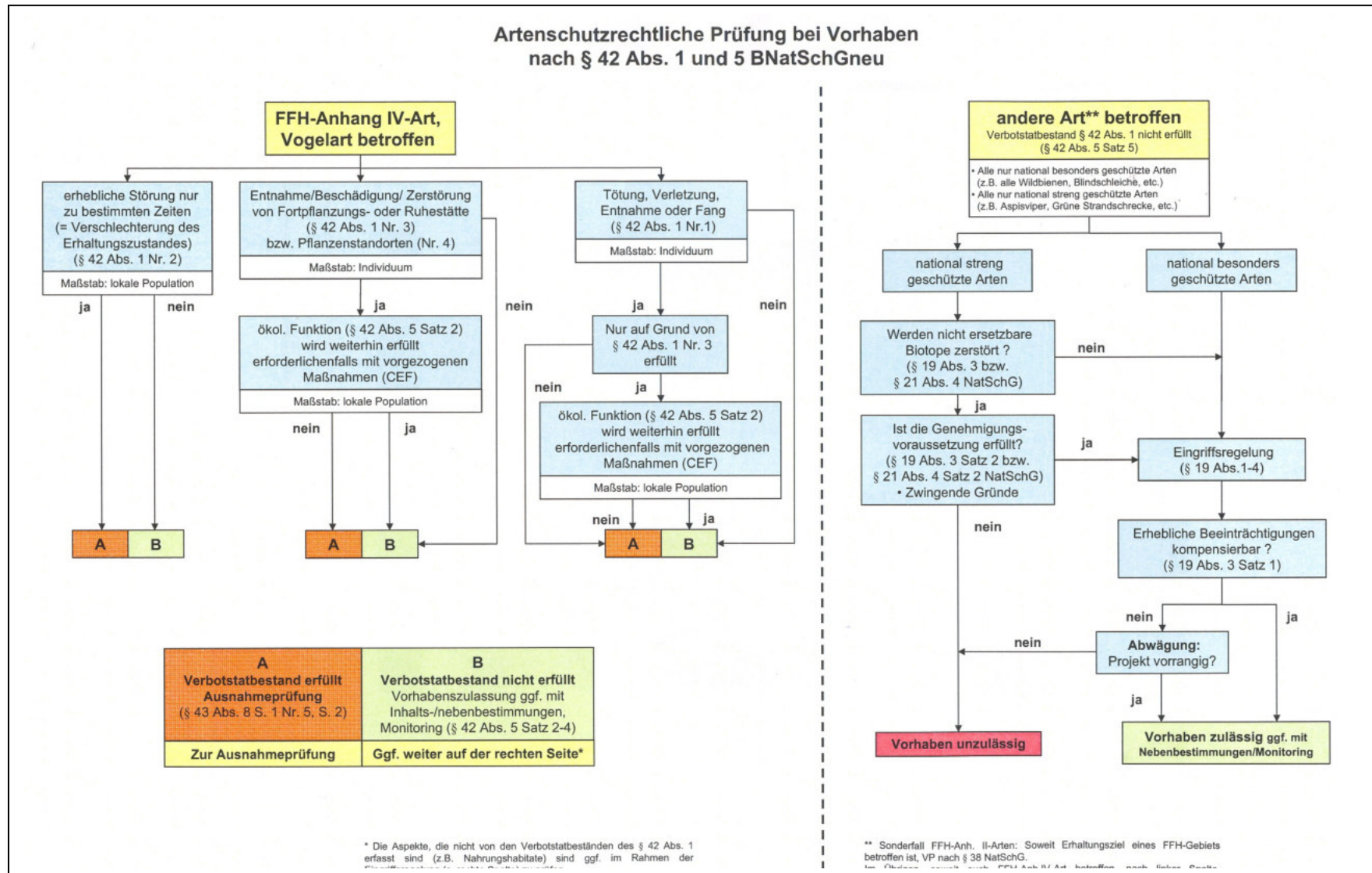
### § 42 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

#### Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.  
(Zugriffsverbote).

Im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ gilt es daher den Erfüllungsgrad der Verbotstatbestände zu beurteilen (Schema).



### 1.3 Methodik

Das methodische Konzept der Artenschutzrechtlichen Prüfung im vorliegenden Fall des geplanten Wohngebietes in Salem-Neufrach, gliedert sich in die vier folgenden wesentlichen Arbeitsschritte:

#### 1. Bestandsbeschreibung

Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens erfolgt die Einholung aller verfügbaren Ausgangsdaten (z. B. Flächennutzungsplan, Fachliteratur) sowie die Erhebung eigener Daten Vorort.

So wurden am 22.04.18 am 22.04.2018, 03.05.2018, 13.05.2018, 17.05.2018 und 10.06.2018 im Plangebiet und der nahen Umgebung, im Rahmen von fünf Begehungen, die Eignung der Biotopstruktur des Plangebietes als potentieller Lebensraum (Nahrungs- und Bruthabitat) v.a. für Vögel (z.B. Höhlenbrüter) und Fledermäuse beurteilt.

Berücksichtigt wurde darüber hinaus die Artenschutzrechtliche Einschätzung zum „Gewerbegebiet Ost - Neufrach“ in Salem (vgl. SEECONCEPT 2008), wo das vorliegende Plangebiet unweit der einstigen Referenzfläche VI gewesen ist.

#### 2. Naturschutzfachliche Beurteilung des Plangebietes

Aufbauend auf die Beschreibung der Habitate und Arten des Plangebietes erfolgt eine Beurteilung des Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht. Bei dieser Bewertung wird die Wertigkeit des Plangebietes, auch im Zusammenhang mit der Umgebung, betrachtet.

#### 3. Prognose der Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung geeigneter Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Arten, sowie der Überlagerung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet mit den vorhabensspezifischen Auswirkungen, erfolgt schließlich eine Beurteilung der Möglichkeit der Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten und sonstige Arten.



Abb. 2: Bebauungsplan (aus: HELMUT HORNSTEIN 2018)

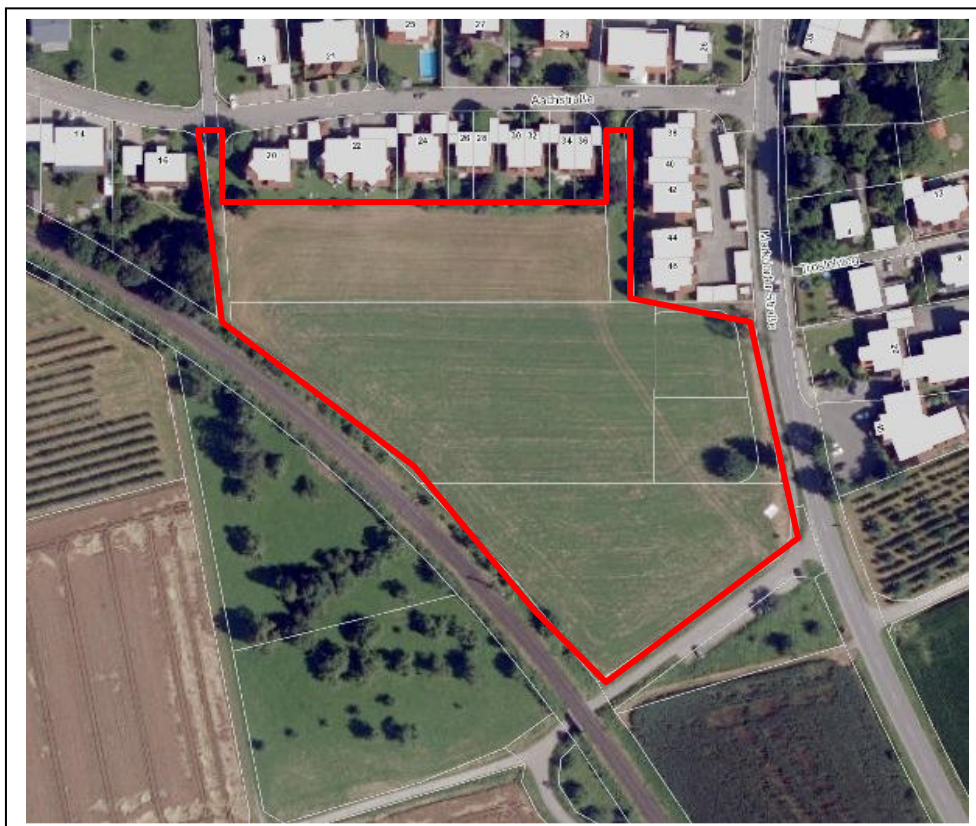


Abb. 3: Luftbildaufnahme (aktuelle Aufnahme) mit Blick auf das Plangebiet (rote Polygonsignatur zwischen der Bahnlinie im Westen und der Kreisstraße L 205 im Osten (LUBW)).



## II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

### 2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das geplante Wohngebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Salem, Ortsteil Neufrach, zwischen der L 205 (im Osten) und der Bahnlinie Friedrichshafen – Radolfzell (im Westen).

Naturräumlich gesehen ist es Teil des Bodenseebeckens, das sich durch eine eiszeitlich geprägte Geländemorphologie und eine besondere Klimagunst auszeichnet.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Verebnungsfläche im Bereich des „Salemer Beckens“, mit Geländehöhen zwischen 432,0 m und 433,0 m NN.

#### Flächennutzung

Das Plangebiet ist Teil einer Offenlandschaft am südlichen Ortsrand von Salem - Neufrach. Das Plangebiet (1,72) setzt sich dabei zu über 90 % aus intensiv genutztem Grünland zusammen.

Randlich finden sich mehrfach Gehölzstrukturen, wie Einzelbäume (45.10 – 45.30), Gebüsche (42.20) und Gärten (60.60).

Nach Westen schließt der Bahndamm der Linie Friedrichshafen – Radolfzell das Plangebiet ab, mit lückigen Gebüschs sowie Verzahnungsbereichen von Schotterflächen (21.41) mit Brombeer-Gestrüpp (43.11).

Die Böschungen entlang der Ost- und Südostseite werden von verbrachtem Wiesengrünland eingenommen.

Gemäß dem Biotoptypenschlüssel (vgl. LUBW) handelt es sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen:

1. Intensivgrünland (33.60)
2. Einzelbäume (45.10 – 45.30 a)

#### Randlich außerhalb des Plangebietes

3. Brombeer-Gestrüpp (43.11)
4. Einzelbäume (45.10 – 45.30 a)
5. Gärten (60.60)

**Fototafel 1: Habitatstrukturen im Plangebiet**

	<p><u>Blick von Süden:</u></p> <p>Das Plangebiet wird durch Grünlandflächen geprägt. Nur randlich finden sich wenige Gehölzstrukturen v.a. entlang des Bahndammes und in Gärten.</p>
	<p><u>Blick von Südwesten:</u></p> <p>Das Plangebiet wird durch Grünland geprägt. Nur randlich finden sich einige wenige Gehölzstrukturen.</p>
	<p><u>Blick nach Nordwesten:</u></p> <p>Die Gärten an der Nordseite stellen eine wichtige Biotopvernetzungsachse v.a. für Vögel dar.</p>
	<p><u>Blick nach Südwesten</u></p> <p>Mitte Mai wurden weite Bereiche des Grünlandes zu Acker umgebrochen.</p> <p>Aufnahme: 14.05.2018</p>

Aufnahmen: 22.04.2018 SeeConcept ®

## Fototafel 2: Habitatstrukturen im Plangebiet



### Blick nach Norden:

Der östliche geplante Straßendurchstich wird gegenwärtig neben einer Japan. Kirsche von einer, Salweide, Silberweide und Fichte geprägt.

Eine für Singvögel und Insekten interessante Gehölzstruktur.



### Blick nach Süden:

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze, im Bereich eines weiteren Straßendurchstichs finden sich ein Bergahorn und eine Pflaume.

## 2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1, der Vogelschutzlinie

Zur Erlangung detaillierter Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für die vorkommenden Vogelarten fanden im betroffenen Bereich fünf Kartierungen im Frühjahr 2018 statt (Begehungen am 22.04.2018, 03.05.2018, 13.05.2018, 17.05.2018 und 10.06.2018).

Im Rahmen der Kartierungen von Mitte April bis Anfang Juni 2018 konnten für das eigentliche Plangebiet folgende 18 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tab. 1):

Tab. 1: Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet	
							T1	T2
1. Amsel				X		bes. geschützt	G	B
2. Bachstelze				X		bes. geschützt	G	B ?
3. Blaumeise				X		bes. geschützt	-	G
4. Buchfink				X		bes. geschützt	B	B
5. Buntspecht				X		bes. geschützt	-	B ?
6. Elster				X		bes. geschützt	G	B ?
7. Grünfink				X		bes. geschützt	G	B
8. Hausrotschwanz				X		bes. geschützt	G	G
9. Haussperling	V			X		bes. geschützt	B ?	B
10. Kleiber				X		bes. geschützt	-	G
11. Kohlmeise						bes. geschützt	G	B
12. Mönchsgrasmücke				X		bes. geschützt	G ?	B ?
13. Rabenkrähe				X		bes. geschützt	G	B ?
14. Rotkehlchen				X		bes. geschützt	G	B (?)
15. Rotmilan				X		streng geschützt	G	G
16. Stieglitz				X		bes. geschützt	G	B ?
17. Zilpzalp				X		bes. geschützt	-	B ?
18. Zaunkönig				X		bes. geschützt	-	B?
<b>Gesamt</b>							<b>11 G; 2 B (?)</b>	<b>3 G; 14 B</b>

\*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW

\*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

\*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

### Plangebiet (Baugrenze):

T 1 = Plangebiet (Grünland, Acker)

T 2 = Randliche Gehölzstrukturen (v.a. Gehölze, Einzelbäume, Bahndamm)

B = Brutverdacht / **Brutvogel**

G = Nahrungsgast

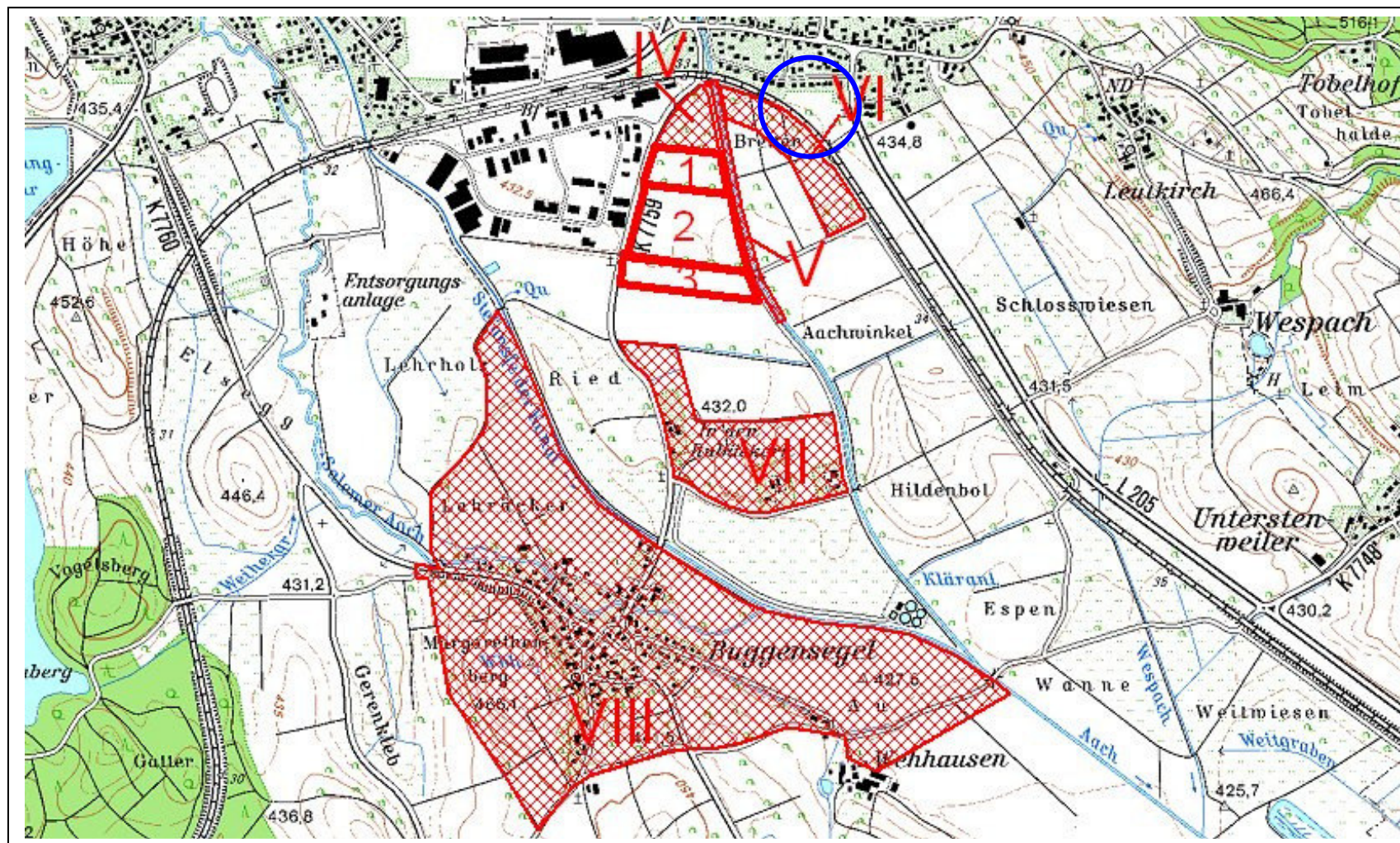


Abb. 4: Lage des Plangebietes (blaue Kreissignatur) zu einstigen Referenzflächen IV – VIII (vgl. SEECONCEPT 2008)

## **Vogelarten (Untersuchungsgebiet)**

### **Amsel**

Eine insgesamt häufige Art im Umfeld des Plangebietes, v.a. im Siedlungsrandbereich. Das eigentliche Plangebiet ist Nahrungshabitat für die Art. Im Bereich der randlichen Gehölze kann jedoch von einem Brutverdacht ausgegangen werden.

### **Bachstelze**

Die Art ist im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet und regelmäßig anzutreffen. Als Durchzügler bisweilen auch häufig.

### **Blaumeise**

Die Blaumeise konnte wiederholt im Bereich der beiden Bäume Nr. 1 (Fichte) und Nr. 2 (Apfel) beobachtet werden, so dass ein erhöhter Brutverdacht besteht. Darüber hinaus fand sich die Art regelmäßig im Bereich der Gärten am südlichen Siedlungsrand.

### **Buchfink**

Der Buchfink ist einer der regelmäßig anzutreffenden Arten des Untersuchungsgebietes. Im Plangebiet v.a. im Bereich einzelner Obstbäume im Südosten, auch im Nordwesten. Für das Plangebiet kann von einem Brutverdacht (mind. 1 -2 Brutpaare) ausgegangen werden.

### **Buntspecht**

Der Buntspecht konnte wiederholt für die Umgebung des Streuobstbestandes (T VI) nachgewiesen werden (vgl. Abb. 4). Vermutlich fungiert das eigentliche Plangebiet gegenwärtig als gelegentliches Nahrungshabitat.

### **Elster**

Elstern konnten unregelmäßig entlang der „Deggenhauser Aach“ beobachtet werden. Innerhalb des Plangebietes trat die Art v.a. im nördlichen Randbereich (Siedlung) auf.

### **Grünfink**

Eine eher wenig in Erscheinung tretende Art (v.a. Anfangszeit der Kartierung), die innerhalb des Plangebietes nicht brütet. Brutverdacht besteht allenfalls für randliche Gehölzstrukturen.

### **Hausrotschwanz**

Die Art konnte für das eigentliche Plangebiet nur als Gast festgestellt werden.

### **Haussperling, RL V**

Die häufigste Art im Bereich des Siedlungsrandes. Das eigentliche Plangebiet fungiert allenfalls als Nahrungshabitat. Weiter westlich, in der offenen Landschaft, wird die Art vom Feldsperling vertreten.

### **Kleiber**

Der Kleiber wurde wiederholt, v.a. zwischen Bahndamm im Nordwesten und dem östlich geplanten Straßendurchlaß nachgewiesen werden. Auch im Bereich des Galeriewaldes entlang der Aach ist die Art vertreten.

### **Kohlmeise**

Eine der häufigsten Arten im Bereich des Plangebietes Für das Plangebiet kann von einem Brutverdacht (1 Paar) ausgegangen werden.

### **Mönchsgrasmücke**

Die Art wurde entlang des Bahndammes ab Mitte April festgestellt, auch westlich des Bahndammes.

**Rabenkrähe**

Eine im Untersuchungsgebiet häufig auftretende Art, die hier einerseits brüdet (mehrfach Nester in Bäumen) der Umgebung und andererseits das Gebiet als Nahrungsgebiet aufsucht. Im Bereich des Plangebietes gelang jedoch kein Brutnachweis.

**Rotkehlchen**

Das Rotkehlchen konnte in der nahen Umgebung des Plangebietes nur im nordwestlichen Randbereich und im Siedlungsrand im Norden nachgewiesen werden. Die Art tritt innerhalb des eigentlichen Plangebietes nicht auf.

**Rotmilan**

Der Horst des Rotmilans befindet sich im weiteren Umfeld des „Killenweiher“. Innerhalb des untersuchten Gebietes wurde die Art nur einmal beobachtet, was darauf hindeutet, dass das eigentliche Plangebiet nicht zum bevorzugten Nahrungsgebiet der Art gehört. Dieses befindet sich v.a. weiter südlich etwa zwischen Buggensegel und Grasbeuren.

**Stieglitz**

Am 03.05.2018 überflogen Stieglitze das Plangebiet nach Südwesten. Die Art ist allenfalls Gast innerhalb des Plangebietes.

**Zilpzalp**

Die Art konnte nur randlich (Bereich Bahndamm) nachgewiesen werden.

**Zaunkönig**

Der Zaunkönig ist gelegentlicher Gast am gegenwärtigen südlichen Ortsrand von Neufrach. Ein Brutvorkommen wird vielmehr im Bereich der Deggenhauser Aach vermutet.



## 2.3 Sonstige, z.T. potentielle Arten

### Reptilien

#### Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RL-BW: V, “streng geschützt“ gem. Anh. IV FFH-RL

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann davon ausgegangen werden, daß im Bereich des Plangebietes ein Vorkommen einer Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) innerhalb des eigentlichen Plangebietes, infolge der intensiven Grünlandnutzung, prinzipiell ausgeschlossen werden kann.

Dagegen wurde die Art entlang des Bahndammes, im Grenzbereich von lückiger bis beinahe geschlossener Vegetation (geeignete Habitatstrukturen) nachgewiesen. Dieser (Bahndamm mit Böschungen) bietet der Art infolge der günstigen Habitatstrukturen prinzipiell einen günstigen Lebensraum und konnte auch im Zuge der Geländebegehung wiederholt werden (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007) (vgl. Abb. 5).

Ebenso bestätigen Anwohner im Bereich des östlich geplanten Straßendurchstichs das gelegentliche Auftreten von Einzeltieren, die eine funktionale Verbindung, ausgehend vom Bahndamm im Westen, entlang der Gärten des gegenwärtigen südlichen Siedlungsrandes belegt.

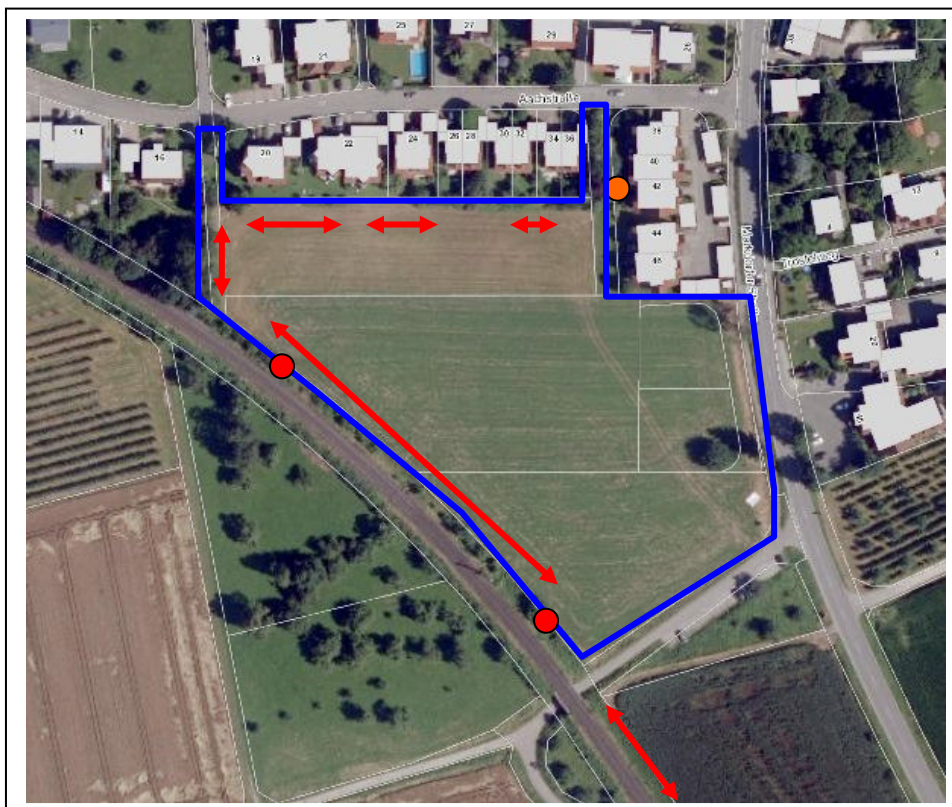


Abb. 5: Belegte Nachweise zu Vorkommen der Zauneidechse (roter Kreissignatur) im Bereich des Plangebietes (blaue Signatur); Hinweise von Anwohner (orange Kreissignatur)

### Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der der intensiven Flächennutzung von untergeordneter Bedeutung. Es wurde lediglich der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*) nachgewiesen (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Kleiner Kohlweißling (*P. rapae*) im Randbereich des Plangebietes

### III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

#### 3.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

##### Plangebiet

Aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen (Intensivgrünland) ist das Plangebiet für Höhlenbrüter, wie z.B. Grünspecht, als auch für andere Vögel, von vergleichsweise geringer Bedeutung. Insbesondere für den Grünspecht, der sich nahezu ausschließlich von hügelbauenden Ameisen ernährt, muss das Plangebiet mit fehlendem extensiv genutztem Grünland, als wenig geeignetes Nahrungshabitat gelten.

Von durchschnittlicher Bedeutung („mittlere“ Biotopwertigkeit) als potentieller Brutbaum für Höhlenbrüter können 6 Einzelbäume im Randbereich des Plangebietes bezeichnet werden. In diesen Fällen sind es zum Teil zwar ältere Gehölze (z.B. Fichte Nr. 1, Apfelbaum Nr. 2), denen Verwachsungen oder gar Höhlen fehlen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht von Interesse sind im Bereich des geplanten östlichen Straßendurchstichs zwei Weidenbäume (Salweide, Silberweide), die Totholz und einen von Efeu umwachsenen Stamm aufweisen und darüber hinaus u.a. für Insekten (z.B. Schmetterlingslarven) bedeutende Futterpflanzen darstellen.

Jüngere Pflanzungen (z.B. Fichte Baum-Nr. 7), mit geringeren Stammdurchmessern sind als Bruthabitat für Höhlenbrüter uninteressant und demzufolge von geringer Biotopwertigkeit. (vgl. Lageplan Habitatstrukturen).

##### Umgebung

Von Interesse für Höhlenbrüter, z.B. Grünspecht, finden sich in der nahen Umgebung allenfalls unmittelbar nordwestlich des Plangebietes potentiell geeignete Strukturen, wobei es sich hier größtenteils um ältere Nadelbäume handelt, die jedoch zur Ausbildung von Höhlen prinzipiell weniger geeignet sind.

Von prinzipiell höherem Interesse ist ein weiterer Streuobstbestand im Gewann „Breiten“, südwestlich des Plangebietes, jenseits des Bahndammes. Der überwiegend alte Baumbestand weist ein hohes Potential für Höhlenbrüter und andere Arten auf (vgl. SEECONCEPT 2008).

### 3.2 Europäische Vogelarten

Gemäß der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Arten (insgesamt: 18 Arten) handelt es sich um ein typisches Artenspektrum der halboffenen und offenen Landschaften.

Entsprechend der Strukturausstattung der Lebensstätten findet sich die vergleichsweise größte Artenvielfalt und Individuendichte dabei innerhalb der randlichen Gehölzzonen des Plangebietes, in die jedoch nur punktuell im Bereich der beiden Straßendurchstiche eingegriffen wird.

Dem eigentlichen Plangebiet (Grünland, Acker) fehlen Brutvögel praktisch. Lediglich in den wenigen Einzelbäumen am Ostrand (Apfel, Fichte, Kirsche) besteht ein Brutverdacht für Buchfink und Hausperling. Ansonsten dient das Offenland als Nahrungshabitat v.a. für Rabenkrähe, Amsel, Elster oder Bachstelze. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass das Gebiet vom Rotmilan nur sehr unregelmäßig aufgesucht wird. Insgesamt besitzen die intensiv genutzten Offenlandflächen (Grünland, Acker) lediglich eine vergleichsweise geringe Bedeutung als Lebensstätte für Vögel.

Dagegen kommt den randlichen Gehölzzonen als Lebensstätte für Vögel eine mindestens mittlere Bedeutung zu. So stellen sich diese im Westen und Norden des Plangebietes zudem als „klassische“ Biotopvernetzungsachse dar. Hier konnten die meisten Arten beobachtet werden. Für mindestens 14 Arten (Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel u.a.) besteht Brutverdacht.

### 3.3 Zauneidechse

Für die „streng geschützte“ Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RL-BW: V ist der westlich an das Plangebiet anschließende Bahndamm mit lückiger Vegetation und Verzahnungen mit dem Schotterkörper von insgesamt hoher Bedeutung für diese Art. Es handelt sich hierbei um ein Kernhabitat, das sich entsprechend des Bahndammes in beide Richtungen weiter erstreckt. Bei den Einzelfunden im gegenwärtig südlichen Randbereich der Wohnbebauung handelt es sich um migrierende Einzeltiere, die aber die potentielle Habitatgüte der Gärten belegt und so zumindest als möglicher Ausbreitungskorridor fungiert. Insgesamt ist dieser jedoch von untergeordneter Bedeutung zu betrachten.

## IV. PROGNOSE DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN / WIRKFAKTOREN

Im Rahmen der geplanten Bebauung kann es zu Auswirkungen für die oben dargestellten Arten kommen. Hierbei kann zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden werden.

### 4.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es in erster Linie zu einer weitgehenden Beseitigung von Vegetationsstrukturen, wovon für die Vogelwelt insbesondere der Verlust der wenigen Einzelbäume (Bäume-Nr. 1-9) bedeutsam ist.

Desweiteren kommt es mit der Umsetzung des Vorhabens zu einer Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen (über 90% Grünland bzw. Acker), die allenfalls als Nahrungshabitat für Vögel eine gewisse Rolle spielen.

Veränderungen von Standortverhältnissen spielen im Zusammenhang mit dem vorhandenen Artenspektrum keine wesentliche Rolle, so dass im Folgenden hierauf nicht näher eingegangen wird.

Schadstoffemissionen während der Bauphase könnten nachteilige Auswirkungen auf Habitate im Randbereich haben. Da diese jedoch nur im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb auftreten und zudem vom Einsatz wasserunschädlicher Stoffe ausgegangen wird, müssen erhebliche negative Auswirkungen nicht befürchtet werden. Auf den Austritt von Mineralölen und Betriebsstoffen in einem Störfall ist zu achten.

Lärmimmissionen während der Bauphase können im Zusammenhang mit den betroffenen Arten (v.a. störungsempfindliche Arten) von Bedeutung sein.

Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen zeitlich und örtlich begrenzt und daher von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung.

## 4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Effekte umfassen insbesondere die Flächeninanspruchnahme und die von einem Wohngebiet ausgehenden möglichen Zerschneidungs- und Trenneffekte.

Im Zuge des geplanten Wohngebietes am Standort Salem ist von einer Flächeninanspruchnahme von rd. 1,72 ha auszugehen.

Mit der Errichtung von Gebäuden in einem randlich funktional zusammenhängenden Lebensraum könnten Zerschneidungs- und Trenneffekte, z.B. für Vögel und Reptilien (Zauneidechse), einhergehen.

Als unmittelbare Folgewirkung von Zerschneidungs- und Trenneffekten ist die daraus folgende mögliche Verkleinerung verbleibender Lebensstätten für Vogelarten des halboffener Landschaften sowie der Zauneidechse zu sehen.

## 4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Effekte werden im Zuge eines geplanten Wohngebietes v.a. durch die Nutzung hervorgerufen.

- Beunruhigung und Störung der Vogelarten (während der Brutzeiten, Wintergäste, Durchzügler)
- Lärmbelastungen
- Unfälle mit Tieren durch Gebäudeteile (z.B. große Verglasungen)

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet mit zwei Straßenanschlüssen muss mit nachhaltigen Lärmbelastungen im Bereich des Plangebietes jedoch nicht gerechnet werden.

Im vorliegenden Fall eines geplanten Wohngebietes kommt v.a. den anlagebedingten Auswirkungen eine entscheidende Bedeutung zu.

## V. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ

### Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. 1.2) sollte der Baubeginn nicht vor Ende August (Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) liegen. Ab diesem Zeitraum kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung der Gehölzstrukturen) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der besonders und streng geschützten Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

Zur Vermeidung von Unfällen mit Vögeln, sollte im Rahmen der geplanten Gebäude auf großflächige Verglasungen verzichtet werden bzw. durch Greifvogelsilhouetten markiert werden.

### Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind in erster Linie an einer dauerhaften Verbesserung der Lebensraumsituation für Höhlenbrüter, wie z.B. den Grünspecht im weiteren Untersuchungsgebiet ausgerichtet und haben insgesamt den Erhalt bzw. die Wiederherstellung alter Baumbestände in einer reich strukturierten Kulturlandschaft (Erhaltung und ggf. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Grünspechts und seines Lebensraumes) zum Ziel.

Im Einzelnen gehören hierzu:

- Erhalt und Pflege alter zusammenhängender Streuobstwiesen,
- Pflanzung und Entwicklung von Streuobstbeständen,
- Erhöhung von Randlinienstrukturen (Pflanzung von Feldgehölzen und Hecken),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Ruderalflächen, ohne Einsatz von Gülle und Walzen. Kein Grünlandumbruch, keine Aufforstungen von Grünland,
- Verzicht auf Insektizide in der Landwirtschaft, insbesondere in zum Nahrungsrevier gehörigen (Streu-)Obstbeständen,
- Um bereits zu Beginn der Entwicklungszeit der Gehölzbestände die Habitatsstrukturen für höhlenbrütende Singvogelarten zu verbessern, sollten Nistkästen angebracht werden.

## VI. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT DES GEPLANTEN VORHABENS GEMÄß § 44 BNATSCHG

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, wird gemäß des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung, hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 („Zugriffsverbote“), erforderlich (vgl. 1.2).

Da im vorliegenden Fall in erster Linie auf betroffene Vogelarten einzugehen ist, wird in diesem Kontext, die Abarbeitung der Nummern 1 bis 3 (§ 44 Abs. 1) notwendig (vgl. 1.2).

### Vögel

#### § 44 Abs. 1 Nr.1 „Es ist verboten,

***wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“***

Da im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass die Baumaßnahmen nicht vor Ende der Brutsaison der betroffenen Vogelarten (Arten innerhalb des Plangebietes mit Brutverdacht/ Brutnachweis) einsetzt, muss eine Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nicht befürchtet werden.

Zu den betroffenen und besonders geschützten Vogelarten (Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht) im Randbereich des Plangebietes gehören u.a.

- Amsel
- Buchfink
- Haussperling
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Grünfink
- Stieglitz

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 „Es ist verboten,

***Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“***

Im Rahmen der Baumaßnahmen (vgl. 6.1) ist im vorliegenden Fall von einem Verlust von rd. 9 Baumgehölzen mit einem mind. mittleren Potential für Höhlenbrüter (kein Nachweis für Höhlen) auszugehen.



Da jedoch ein Funktionserhalt infolge von Gehölzstrukturen entlang der nördlichen, nordwestlichen und v.a. südwestlichen Außengrenze im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt (vgl. § 44 Abs. 5), muss von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht ausgegangen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 „Es ist verboten,**

***wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“***

Da die Ergebnisse der vorliegenden Erhebungen den Schluß zu lassen, dass das Plangebiet, aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen, als Brut- und Nahrungshabitat für mögliche „streng geschützte“ Arten (z.B. Grünspecht) aktuell nicht von Bedeutung ist, kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Störungen, im Zuge der Umsetzung des Vorhabens, zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen und somit von einer „**Erheblichkeit“ der Störungen (zu bestimmten Zeiten) nicht ausgegangen werden muss.**

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

**§ 44 Abs. 1 Nr.1 „Es ist verboten,**

***wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“***

Da in den eigentlichen Kernlebensraum (Bahndamm) der Zauneidechse nicht eingegriffen wird und das eigentliche Plangebiet andererseits keinen geeigneten Lebensraum für diese Art (auch kein Winterquartier) darstellt, wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 nicht ausgelöst. Der Verlust des Offenlandes kann für die ansässigen Reptilien (Herpetofauna) angesichts der mangelnden Habitatqualität als unerheblich eingestuft werden.

Bei der im Bereich der aktuellen südlichen Ortsgrenze handelt es sich offensichtlich lediglich um migrierende Einzeltiere. Zudem wird hier nur punktuell im Bereich der beiden geplanten Straßendurchstiche eingegriffen.

Erhebliche Auswirkungen, z.B. durch mögliche Verschattungseffekte infolge Bebauung, müssen nicht befürchtet werden, zumal die ökologische Funktion (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 NatschG) für die Art entlang des Bahndammes als auch im Bereich der Gärten im Bereich des gegenwärtigen Siedlungsrandes, erhalten bleibt, so dass der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 „Es ist verboten,**

***Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“***

Da in den eigentlichen Lebensraum (Bahndamm) der betroffenen Reptilienart nicht eingegriffen wird und das eigentliche Plangebiet andererseits keinen geeigneten Lebensraum für diese Art (auch kein Winterquartier) darstellt, wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 nicht ausgelöst. Der Verlust des Offenlandes kann für die ansässigen Reptilien (Herpetofauna) angesichts der mangelnden Habitatqualität als unerheblich eingestuft werden.

Erhebliche Auswirkungen, z.B. durch mögliche Verschattungseffekte infolge Bebauung, müssen nicht befürchtet werden, zumal die ökologische Funktion (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 NatschG) für die Art entlang des Bahndammes als auch im Bereich der Gärten im Bereich des gegenwärtigen Siedlungsrandes, erhalten bleibt, so dass der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 „Es ist verboten,**

***wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“***

Eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen (Teil-) Population der Zauneidechse (z.B. durch Verschattungseffekte infolge Bebauung) muß prinzipiell nicht befürchtet werden.

In das betroffene Kernhabitat wird nicht eingegriffen. Da es sich bei dem parallel zum Plangebiet ausgerichteten Abschnitt des Bahndammes zudem allenfalls um einen kleinen Teil des insgesamt besiedelten Lebensraumes der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet handelt - die Art ist im Bereich entlang des Bahndammes weiter verbreitet (lokale Population ?) – müssen keine erheblichen Auswirkungen für die lokale Population befürchtet werden. Zudem bleibt durch den bestehenden Dammkörper die ökologische Funktion erhalten (vgl. § 44 BNatSchG) erhalten.

## VII. ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE / FAZIT

### Fazit

Im südlichen Randbereich von Salem-Neufrach ist ein Allgemeines Wohngebiet (rd. 1,72) geplant. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, v.a. Acker ab Mai 2018). Angrenzend finden sich Gehölzstrukturen, insbesondere im Norden, im Bereich der beiden Straßenanschlüsse an die Aachstraße. Im Südwesten schließt das Gebiet an die Bahnlinie Überlingen – Friedrichshafen.

Als Ergebnis der Geländebegehungen kann festgehalten werden, daß aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere die randlichen Gehölzstrukturen (u.a. zwei Weidengehölze im Bereich des geplanten östlichen Straßendurchstichs) eine mindestens „mittlere“ Biotopwertigkeit für Vögel aufweisen. Hier kann von einem Brutverdacht für mindestens 2 Arten (Haussperling, Buchfink) ausgegangen werden.

Der weitaus größte Anteil des Plangebietes setzt sich gegenwärtig aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Intensivgrünland, Acker) zusammen, das für Vögel von vergleichsweise „geringer Bedeutung“ ist. Allenfalls für Nahrungsgäste (z.B. Amsel, Elster) besitzt das eigentliche Plangebiet eine gewisse Wertigkeit.

Unter den konkret nachgewiesenen 18 Vogelarten (einschließlich Umgebung) fanden sich v.a. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Kleiber, und Rotkehlchen. Die häufigste Art ist der Haussperling.

Für die, v.a. entlang des Bahndammes (Kernhabitat) lebende, „streng geschützte“ Zauneidechse (*Lacerta agilis*), stellt dieser eine Habitatstruktur von überdurchschnittlicher („hohe“) Bedeutung dar. Bei den Einzelfunden im gegenwärtig südlichen Randbereich der Wohnbebauung handelt es sich dagegen um migrierende Einzeltiere.

Da davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse, die Beseitigung von Gehölzen zwischen Oktober und März erfolgt, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, nicht zu befürchten.

In jedem Falle sollte zumindest durch die Anbringung von Nistkästen (für v.a. Vögel) sowie durch den Erhalt wertgebender Einzelbäume ein langfristiger Erhalt der ökologischen Funktion des Plangebietes mit der Umgebung für die betroffenen Artengruppen gewährleistet werden.

## VIII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (1992): Geologische Karte 8221, 1: 25.000, Überlingen-Ost.- Freiburg.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- KIEFER, F. (1972): Naturkunde des Bodensees.- Thorbecke Verlag Sigmaringen.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.- Karlsruhe.
- MATTHÄUS & DETZEL (2002): Natura 2000 – Gebiete und FFH-Verträglichkeitsprüfung.- in: Verein Umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e.V., Rundbrief Nr. 28.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE (1999): Die Vögel des Bodenseegebietes.- Ornithologische Jahreshefte für Baden – Württemberg, Bd. 14/15. Ludwigsburg.
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- SCHUSTER, S., V. BLUM, H. JACOBY, G. KNÖTZSCH, H. LEUZINGER, M. SCHNEIDER, E. SEITZ, P. WILLI et al. (1983): Die Vögel des Bodenseegebietes, Avifauna Bodensee.(Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee)- DBV Stuttgart.
- SEECONCEPT (2008): Artenschutzrechtliche Einschätzung „Gewerbegebiet Ost –Neufrach“ in Salem.- Uhldingen
- STRAßENBAUVERWALTUNG BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Landschaftspflegerischer Begleitplan K 7759, Beseitigung des schienegleichen Überganges in Salem – Neufrach mit Umbau des Knotenpunktes L 205 / L 206 zum Kreisverkehrsplatz.

# ANHANG

### Gehölzliste Plangebiet (wesentliche Gehölze)

NR.	ART	STAMM Ø in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlenbrüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Fichte	0,8	1	2	-
2	Apfel	0,4	2	2	-
3	Kirsche	0,4	2	2	Alte Schnittflächen
4	Japan. Kirsche	mehr- stämmig	2	2	-
5	Salweide	Zwei- stämmig	1	3	Stamm stark von Efeu umwachsen, Astabbrüche, Totholz
6	Silberweide („Korkenzieher“)	0,6	1	3	Stamm stark von Efeu umwachsen
7	Fichte	0,5	2	1	-
8	Pflaume	mehr- stämmig	1	2	gepflegt
9	Bergahorn	0,3	1	2	Stamm mit Moos

Bewertung in der Tabelle:

Vitalität: 3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt, 0 = stark geschädigt

Biotopwert: 4 = sehr hoch (Nest, Spechthöhle, viel Mulm), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, 0 = standortfremd